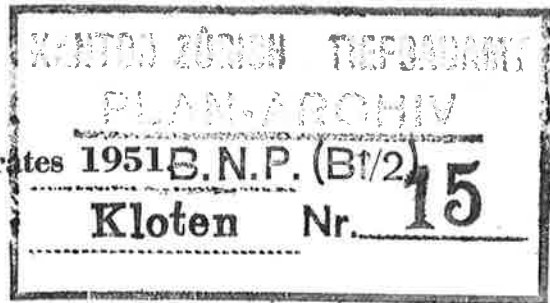


Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1951 B.N.P. (B1/2)

Sitzung vom 26. April 1951.



1064. **Quartierpläne.** A. Mit Eingabe vom 13. März 1951 ersuchte der Gemeinderat Kloten um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. Februar 1951 betreffend Festsetzung der Quartierpläne Nr. 1 «Loren» und Nr. 3 «Bramen-Nord» in Kloten. Laut Zeugnis des Bezirksamtes Bülach vom 9. März 1951 gingen gegen den im kantonalen Amtsblatt vom 9. Februar 1951 veröffentlichten Gemeinderatsbeschluss keine Reklame ein.

B. 1. Der Quartierplan Nr. 1 «Loren» umfasst das Gebiet westlich der Zürcherstrasse (HVS. B) und einer im Bebauungsplan Kloten enthaltenen öffentlichen Strasse D mit bereits genehmigten Baulinien (Regierungsratsbeschluss vom 20. Oktober 1949). Die nördliche Grenze bildet der Altbach. Zur Erschliessung dieses Baulandes sind die Quartierstrasse E und ein Fussweg vorgesehen. Die Quartierstrasse verläuft in der Längsrichtung, während der Fussweg längs des Altbaches als Querverbindung zwischen der Zürcherstrasse und der Strasse D dient.

Der Baulinienabstand der Quartierstrasse E beträgt 18 m. Dieser genügt für einen Ausbau der Strasse mit 5 m breiter Fahrbahn und einseitigem Gehweg von 2 m Breite. Für die Vorgartengebiete verbleiben noch Breiten von je 5,5 m.

2. Der Quartierplan Nr. 3 «Bramen-Nord» bezieht sich auf das Baugebiet zwischen der Schaffhauserstrasse (HVS. B), der Neubrunnenstrasse (III. Kl.) und dem Balsbergweg (III. Kl.). Mit einer Ausnahme grenzen sämtliche Parzellen an die erwähnten Strassen, sodass lediglich eine private Zufahrt von der Neubrunnenstrasse zu der in der Mitte des Baugebietes liegenden Parzelle erstellt werden muss. Im übrigen gibt dieser Quartierplan zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Baulinien der das Quartierplangebiet begrenzenden Strassen sind bereits genehmigt.

Der Genehmigung der beiden Quartierpläne steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Kloten vom 5. Februar 1951 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 1 «Loren» mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstrasse E sowie des Quartierplanes Nr. 3 «Bramen-Nord» in Kloten wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Kloten wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Kloten unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 26. April 1951.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

H. Isler

